

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zahnärztlicher Fortbildungskreis Gäuboden“

Der Sitz des Vereins ist Straubing.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Tätigkeit

Der Zahnärztliche Fortbildungskreis Gäuboden e.V. hat den Zweck die Bildung der Bevölkerung und des zahnmedizinischen Fachpersonals auf dem Gebiete der oralen Gesundheit (Prophylaxemaßnahmen, moderne Behandlungsmethoden, Leistungen der Krankenkasse) zu stärken. Dies ist ein unmittelbarer Beitrag zur Förderung der Zahn- und Mundgesundheit der Bevölkerung.

Es soll der fachliche Gedanken- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder gepflegt, sowie durch Ausrichtung von Vorträgen, Demonstrationen, praktischen Übungen und Verteilen von Informationsschriften gefördert werden. Insbesondere betrifft dies die wissenschaftlichen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Belange der Zahnmedizin.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung.

Der Vorstand entscheidet über den Beitritt des potentiellen Mitglieds. Diese Entscheidung kann durch Beschlussfassung im Rahmen der Mitgliederversammlung (siehe § 9) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Austritt aus dem Verein.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Jahre seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat. Diese Entscheidung kann durch Beschlussfassung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Rahmen der Mitgliederversammlung (siehe § 9) überprüft werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrags regelt die Beitragsordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden geleistete Beiträge oder Spenden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Steuervergünstigungen

Der Verein stellt beim zuständigen Finanzamt den Antrag, ihn als gemeinnützig gemäß §§ 51 ff. AO anzuerkennen und ihm die Berechtigung zuzuerkennen, Empfänger von Zuwendungen in Form von Spenden zu sein.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier.

Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2 Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Er bleibt auch nach Ablauf der Frist bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- b) ordentliche Geschäftsführung, vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Durchführung von Veranstaltungen
- c) Verwaltung der Gelder, Erstellung des Jahresberichts

Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung zu besorgen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, vorzugsweise durch Email/elektronische Medien, alternativ durch Fax und Brief. Die Einberufung hat drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Versammlung ist die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge in der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung oder Ablehnen der jährlichen Jahresabrechnung
- b) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins
- c) Bestimmung der Beitragsordnung und Wahlordnung
- d) Die Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre gemäß Wahlordnung

Beschlüsse kommen in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen zustande. Alle Beschlüsse sind vom Schriftführer ins Protokoll einzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Straubing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bestehende Verbindlichkeiten werden durch eine Sonderumlage der Mitglieder ausgeglichen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beitragsordnung (aktuell)

Der Jahresbeitrag beträgt für niedergelassene Zahnärzte 100 €, für angestellte Zahnärzte und Ausbildungsassistenten 50 €.

Der Beitragseinzug für das Geschäftsjahr 2015 ist ausgesetzt.

Wahlordnung (Vorschlag des Vorstandes)

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt. Eine Blockwahl ist zulässig. Die Wahl durch Akklamation ist zulässig.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.